

Institutionelles Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit Zell am Harmersbach

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1	Unser Ziel.....	3
1.2	Unsere Einrichtungen/ unsere Arbeit/ unsere Mitarbeitenden	3
1.3	Unser Ansatz.....	3
2.	Unser Weg zum Schutzkonzept.....	4
2.1	Unser Weg und die Mitarbeitenden.....	4
2.2	Die Risikoanalyse und deren Ergebnisse	5
3.	Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt	5
3.1	Thematisierung des Schutzkonzeptes und der institutionellen Regeln im Vorstellungsgespräch, in der Einarbeitungszeit und in regelmäßigen Gesprächen	5
3.2	Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem Verhaltenskodex	5
3.2.1	Der Allgemeine Teil	6
3.2.2	Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex.....	9
3.3	Selbstauskunftserklärung	15
3.4	Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt.....	15
3.5	Vorlage und Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis	16
3.6	Wie werden die Präventionsmaßnahmen bei „Dritten“ umgesetzt?	17
4.	Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall.....	18
5.	Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers	22
5.1	Qualitätsmanagement	17
5.2	Öffentlichkeitsarbeit	17
6.	Anlagen.....	23
7.1	Anlage 1: Risikoanalyse	23
7.2	Anlage 2: Handlungsleitfaden für Hauptamtliche	23
7.3	Anlage 3: Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.4	Anlage 4: Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Hauptamtliche	23
7.5	Anlage 5: Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Ehrenamtliche	23

1. Einleitung

In unserer Seelsorgeeinheit Zell am Harmersbach begegnen sich viele Menschen in unterschiedlichen Situationen. Dies geschieht in der vielfältigen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. in der Sakramentenkatechese, in Ferienlagern, bei Besuchsdiensten usw.), ebenso wie in anderen Einrichtungen der Seelsorgeeinheit, wie zum Beispiel in Kindergärten, im Pflegeheim oder der Tagespflege. Wir möchten ein Ort sein, an dem sich Menschen begegnen und sicher fühlen können.

„Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“.
(Quelle: Präambel Rahmenordnung Prävention DBK)

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, dieses Schutzkonzept zu erneuern, da wir in unserer Seelsorgeeinheit bereits mit dem Thema Missbrauch schmerzhaft konfrontiert waren und wir uns daher unserer besonderen Verantwortung Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gegenüber bewusst sind. Wir behalten die schmerzlichen Vorfälle von sexualisierter Gewalt in der Pfarrgemeinde St. Gallus im Blick und sind sensibel in der Begegnung mit Betroffenen und deren Familien. Ein eigener Aufarbeitungsprozess mit externer Beratung läuft dazu in Oberharmersbach.

Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, haben wir als römisch-katholische Kirchengemeinde Zell am Harmersbach unsere Maßnahmen zusammengetragen, die wir ergreifen, um unser Ziel, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

1.1 Unser Ziel

Unsere Seelsorgeeinheit möchte ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und darüber hinaus für alle Menschen sein, die sich uns anvertrauen, unsere Angebote nutzen, sich hier ehrenamtlich engagieren. Wir verstehen uns als Lern- und Lebensraum, in dem menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Es ist uns ein Anliegen, uns anvertraute Personen vor allen Formen der Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, zu schützen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt verstehen wir als Grundprinzip unseres Handelns. Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept schaffen wir die Grundlage dafür, dass diese Ziele erreicht werden.

Das bedeutet, dass wir alle Mitarbeitenden besonders schulen und sensibilisieren möchten, besonders diejenigen, die mit genau diesen Personengruppen zusammenarbeiten.

1.2 Unsere Einrichtungen/ unsere Arbeit/ unsere Mitarbeitenden

Als hauptberuflich tätige Menschen in unserer Seelsorgeeinheit betrachten wir Priester und Diakone, sowie Pastoral- bzw. Gemeindeferent:innen, ebenso wie weitere Menschen, die sich in einem Angestelltenverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg oder der Kirchengemeinde selbst befinden.

Auch ehrenamtlich tätige Personen arbeiten in unserer Seelsorgeeinheit in verschiedenen Gremien und Gruppierungen mit. Dazu gehören der Pfarrgemeinde- und Stiftungsrat, die Gemeindeteams, sowie weitere Gruppierungen aus der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie die Altenwerke.

In unserer Kirchengemeinde sind die DJK Oberharmersbach und die DJK Prinzbach aktiv, die beide ein eigenes Schutzkonzept erstellt haben.

Die KLJB Oberharmersbach schließt sich unserem Schutzkonzept an.

Weitere Einrichtungen in unserer Seelsorgeeinheit sind drei Kindertagesstätten, eine Sozialstation, ein Seniorenzentrum, sowie ein Caritas Beratungsbüro und eine Psychologische Beratungsstelle und der SKM Betreuungsverein mit je eigenem Schutzkonzept.

1.3 Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden.

Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind. Wir machen auf die Wichtigkeit des Themas Prävention gegen sexualisierte Gewalt aufmerksam.

Basierend auf einer Schutz- und Risikoanalyse haben wir gemäß den Vorgaben der Erzdiözese Freiburg (auf der Grundlage der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (RO-Prävention) und der dazu erlassenen „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (AROPräv)) die vorgesehenen Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für unsere Kirchengemeinde durchdacht und konkretisiert. Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet, die vorgesehenen Maßnahmen setzen wir selbstverständlich und konsequent um.

Wir legen besonderen Wert auf Schulungen zum grenzachtenden Umgang, in denen wir das Thema methodisch aufarbeiten. Außerdem möchten wir Transparenz schaffen, indem wir Ansprechpersonen und Beschwerdewege benennen.

2. Unser Weg zum Schutzkonzept

2.1 Unser Weg und die Mitarbeitenden

Mitgewirkt an unserem Schutzkonzept haben Anke Haas (hauptberufliche Ansprechperson), Simone Müller (ehrenamtliche Ansprechperson) und Mathilde Zimmermann (Vorsitzende von S.t.a.r.k! e.V.).

Ebenso wie Anne Selinger (Großes Ferienlager), Svenja Welle (Großes Ferienlager), Simon Jilg (Großes Ferienlager), Lisa Pross (Großes Ferienlager), Solveig Hölscher (Großes Ferienlager), Magdalena Schnurr (Großes Ferienlager), Hannah Brucher (Kleines Ferienlager), Ursula Schöner-Müller (Forum Älter Werden), Ursula Specken (Forum Älter Werden) und Anke Dold (Gemeindeteam Biberach), die sich für die Diskussion des Spezifischen Teils des Verhaltenskodex bereit erklärt haben. Zudem wurden Gespräche mit Gemeindeteamsprecherinnen und Pfarrsekretärinnen geführt.

2.2 Die Risikoanalyse und deren Ergebnisse

Für die Risikoanalyse wurden sowohl Ortsbegehungen durchgeführt, als auch Befragungen von Gemeindeteams und Jugendgruppen. Um die Ergebnisse zusammenzutragen, haben wir uns im Arbeitskreis gesondert getroffen. Die Ergebnisse und daraus folgende Maßnahmen sind im Anhang detailliert zu finden.

3. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

3.1 Thematisierung des Schutzkonzeptes und der institutionellen Regeln im Vorstellungsgespräch, in der Einarbeitungszeit und in regelmäßigen Gesprächen

Zu Beginn der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben.

In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt. Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut: Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert. Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können. Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

3.2 Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem Verhaltenskodex

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ordnung zur Ausführung der Rahmenordnung Prävention“ verankert. „Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und

auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem Allgemeinen Teil, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem Spezifischen Teil, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält.

3.2.1 Der Allgemeine Teil

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen¹ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

¹ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen² mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

² An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

3.2.2 Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Dieser allgemeine Teil wird ergänzt durch die spezifischen Teile des Verhaltenskodex z.B. der jeweiligen Kirchengemeinden, der kategorialen Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit. Folgender Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

a. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Hauptberuflich Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten nach Möglichkeit dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist, soweit möglich, die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.

- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich achte auf einen reflektierten und verantwortungsvollen Umgang zu anvertrauten Personen und wahre die angemessene Distanz. Im Team und gegenüber mir anvertrauten Personen schaffe ich Transparenz, um beispielsweise eine Sonderrolle, die durch die Beziehung/ Freundschaft entstehen könnte, zu vermeiden. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

b. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung.

Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten.

Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung nicht erlaubt sind, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Ich frage bei Körperkontakt (z.B. bei Spielen oder Ritualen wie Umarmungen) grundsätzlich vorher nach dem Einverständnis der Person.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Auf körperliche Kontaktaufnahme von Kindern reagiere ich reflektiert. Es ist ok, wenn ich z.B. zum Trösten darauf eingehe.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte jederzeit persönliche Grenzen, insbesondere bei der Begrüßung und Verabschiedung, z.B. wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben möchten.

c. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden, können zu Irritationen führen.

Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene (ab einem Alter von 16 Jahren) und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auch auf meine eigenen Grenzen.
- Im Team der Gruppenleitenden sind wir uns der Vorbildfunktion bewusst und achten bewusst auf Sprache und Wortwahl.

d. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.

- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.
- Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
- Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.

- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Eine Zuordnung von Namen auf Bildern ist zu unterlassen, sowohl in Medien und sozialen Netzwerken, aber auch in den Gebäuden der Seelsorgeeinheit. Sowohl auf Bildern als auch in Texten darf niemand bloßgestellt werden. Ich verbreite keine Bilder oder Texte mit dem Ziel des Mobbing oder der Diskriminierung und ich beziehe aktiv Position, wenn andere dies tun.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.
- Zu Beginn einer Ferienfreizeit werden gemeinsam Regeln festgelegt. Bei Missachtung der Regeln von anvertrauten Personen ist ein Gespräch für eine Lösung zu suchen und der Regelverstoß klar zu benennen. Falls noch notwendig, muss die Disziplinierungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Regelverstoß stehen, verhältnismäßig sein, keine Einschränkung bedeuten und keine Grundbedürfnisse einschränken. In besonders schweren Fällen von Regelverstößen von anvertrauten Personen ist das Gespräch mit dem/der Personensorgeberechtigten zu suchen.

h. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen.

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten je nach Alter hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich, warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Mitnahme einzelner anvertrauter Personen in Privatwohnungen von Betreuern oder Betreuerinnen ist nicht erlaubt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld/schnellstmöglich transparent zu machen (z.B. ein Kind wird von den Eltern nicht vom Bus aus dem Ferienlager abgeholt). Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

i. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden. Im Verdachtsfall darf die beschuldigte Person nicht angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.
- Bei bewussten und mehrfachen Übertretungen des Verhaltenskodex kommt es zum Ausschluss der Person aus dem Dienst.

3.3 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

3.4 Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.

Schulungen für Beschäftigte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder sowie Mesner und Mesnerinnen, Sekretärinnen und andere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden über die Verrechnungsstelle Lahr organisiert und verantwortet.

Alle ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit von qualifizierten Multiplikatorinnen geschult. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team regelmäßig Schulungen an bzw. kann dafür angefragt werden. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.

Verantwortliche für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z. B. Treffen, Freizeiten, Aktionen mit Menschen mit Behinderung, Demenzkranken etc.) werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit von qualifizierten Multiplikatorinnen geschult.

3.5 Vorlage und Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um: Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anhang 1) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6

AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/ Sammelakte aufgenommen.

Bei Aufnahme eines Ehrenamtes muss das jeweilige Team die neue mitarbeitende Person dem Pfarrbüro melden.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen, die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser Zugriffsregelungen ist für unsere Seelsorgeeinheit wie folgt sichergestellt:

Rechtsanwaltskanzlei Peter Scheid, Hauptstr. 14, 77736 Zell am Harmersbach, Tel.: 07835/54740.

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch diese Kanzlei sichergestellt. Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren von den in der Seelsorgeeinheit zuständigen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv beantragen. Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren.

Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

3.6 Wie werden die Präventionsmaßnahmen bei „Dritten“ umgesetzt?

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

4. Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall

Punkt 10 des Allgemeinen Verhaltenskodex in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang verpflichtet alle ehrenamtlich tätigen Personen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu, Kenntnis eines Sachverhalts, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, unverzüglich bei der oder dem Dienstvorgesetzten, der zuständigen Leitungsperson oder einer vom Erzbischof beauftragten Ansprechperson mitzuteilen.

Unser Ziel ist es, ein Kompetenzort zu sein, an dem Betroffenen geglaubt wird und diese ernst genommen werden, und an dem Übergriffe und sexualisierte Gewalt so schnell wie möglich gestoppt werden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist es für uns selbstverständlich, dass wir für unser Handeln Beratung und Unterstützung durch interne und externe Ansprechpersonen in Anspruch nehmen.

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen, sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten. In unserer Einrichtung/Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person und dem Leiter der Seelsorgeeinheit beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige

Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Außerdem ermutigen wir, Hilfe und Unterstützung bei externen Beratungsstellen und Ansprechpersonen zu suchen.

Ombudsstelle /Anonymes Hinweisgebersystem

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden. Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden: <http://www.ebfr.de/ombudsstelle> / Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>.

Beschwerdewege

Beschwerdewege werden schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten (Pfarrzentrum, Jugendräume, Pfarrbüro,...)

Zu Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv sind in unserer Kirchengemeinde bestellt:

Anke Haas (Gemeindereferentin)

Tel.: 07835 549975

E-Mail: anke.haas@se-zell.de

Simone Müller

E-Mail: simone.mueller@se-zell.de

[Ansprechpersonen bei Meldungen im Sinne Ziffer 10 Allg. Teil Verhaltenskodex](#)

Referentin für Intervention im Ordinariat Freiburg

Petra Rambach

Tel: 0761 2188 212

Email: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

Web: www.ebfr.de/intervention

Externe Missbrauchsbeauftragte – Unabhängige Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Dr. Angelika Musella

Prof. Dr. Helmut Kury

Sybille Kuthe

Günterstalstr. 49

D-79102 Freiburg i.Br.

Tel: 0761 703980

Fax: 0871 7039810

E-Mail: sekretariat@musella-collegen.de

Web: www.musella-collegen.de

[Ombudsstelle / Anonymes Hinweisgebersystem](#)

Ombudsperson Elke Hall

Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg

Kartäuserstr. 47,

D-79102 Freiburg i.Br.

Tel: 0761 13791-201

E-Mail: Ekle.Hall@rechnungshof-ebfr.de

Web: www.ebfr.de/ombudsstelle

Web: www.ebfr.de/hinweisgeber

Ansprechpersonen für den Bereich kirchliche Jugendarbeit/Ferientelefon

Leitung: Judith Pfuhl

Präventionsfachkraft im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und

Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit

Tel: 0761 5144-174

E-Mail: judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de

Ansprechperson Jugendarbeit Dekanat

Falko Hoferichter

E-Mail: falko.hoferichter@kath-dekanat-ok.de

Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Leitung: Wolfgang Oswald

Habsburger Str. 107

D-79104 Freiburg i.Br.

Tel: 0761 12040 241

E-Mail: wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de

Web: www.supervision.ebfr.de/fachgruppe

Externe spezialisierte Fachberatungsstelle

Aufschrei, Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.

Tel: 0781 31000, Fax: 0781 9400993

E-Mail: offenburg@aufschrei-ortenau.de

Web: www.aufschrei-ortenau.de

Über die Kirchengemeinde hinaus sind für Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention) bestellt:

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Silke Wissert

0761.2188-211

E-Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Präventionsfachkraft für die Dekanate Offenburg-Kinzigtal und Acher-Renchtal

Gabriele Schmitt-Zimper

Tel.: 015783043312

E-Mail: Gabriele.Schmitt-Zimper@ordinariat-freiburg.de

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116111

anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz montags – samstags von 14 – 20 Uhr

Elterntelefon: 0800 110550

montags – freitags von 9 – 11 Uhr/ dienstags + donnerstags von 17 – 19 Uhr

5. Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Im kleinen und großen Ferienlager werden jedes Jahr die Kinderrechte besprochen und mit den Kindern spielerisch erarbeitet, ebenso innerhalb der Erstkommunionvorbereitung.

Im Verein S.t.a.r.k! e.V. arbeitet ein:e Vertreter:in der Kirchengemeinde als Delegierte im Vorstand mit und die Kirchengemeinde ist Mitglied im Verein.

5.1. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

5.2. Öffentlichkeitsarbeit

Für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des Institutionellen Schutzkonzepts, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex [und ggf. Rechtepass für Kinder o.ä.] in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

Als Printmedien haben wir einerseits Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen. Andererseits haben wir unterschiedliche Flyer, die z.T. bereits unter 6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall beschrieben wurden.

6. Anlagen

6.1 Anlage 1: Risikoanalyse

6.2 Anlage 2: Handlungsleitfaden für Hauptberufliche

6.3 Anlage 3: Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

6.4 Anlage 4: Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

6.5 Anlage 5: Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Ehrenamtliche

6.6 Anlage 6: Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes

Weitere Anlagen:

Musterdokument E Verbände im ISK

Vereinbarung mit Jugendamt, wenn es sie gibt

Dokumente bezgl. der Einsichtnahme der EFZ